

**50. Unterliegt auch ein auf die Vorschrift des § 14 der Aufwertungs-  
novelle gestützter Aufwertungsanspruch dem Anmeldezwang nach  
§ 16 Abs. 1 Satz 1 AufwG.?**

V. Zivilsenat. Urf. v. 5. April 1930 i. S. Hypothekbank G. (Rt.)  
w. R. u. Gen. (Wekl.). V 62/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Klägerin wurde am 24. April 1923 eine Darlehenshypothek von 100 000 M. aus der Zeit vor 1918 von den Grundstückseigentümern und Schuldnern mit dem Nennbetrag in Papiermark zurückgezahlt. Am 10. Januar 1923 hatten die Beklagten das belastete Grundstück unter Übernahme der Hypothek gekauft. Unstreitig ist, daß die Löschungsurkunde vom 25. April 1923 erteilt wurde, bevor die Beklagten ihre Eintragung als Eigentümer beantragten. Die Hypothek wurde zugleich mit der Umschreibung des Grundstücks auf die Beklagten am 25. Februar 1924 gelöscht.

Die Klägerin beansprucht dingliche Aufwertung auf Grund des § 14 AufwNov. Die Beklagten lehnen sie ab, indem sie die rechtzeitige Anmeldung des Aufwertungsanspruchs bestreiten. In dieser Beziehung steht folgendes fest: Am 25. November 1925 hatte die Klägerin bei der Aufwertungsstelle eine Anmeldung eingereicht, worin sie nach Bezeichnung des Grundstücks, der beiden Eigentümer, der Darlehenschuldner, der Hypothek und des Aufwertungsbetrags am Schluß erklärte:

Wir melden unseren persönlichen Aufwertungsanspruch an und bitten um eine Bescheinigung nach § 8 d. Vo. v. 21. 7. 1925. Das Wort „persönlichen“ ist über den Vordruckworten „unseren Aufwertungsanspruch“ mit Maschinenschrift eingefügt; in dem Vermerk über die als Anlagen beigefügten Abschriften sind die Zeilen „für Eigentümer“ und „für Grundbuchamt“ durchgestrichen und nur die Zeilen „für pers. Schuld.“ und „für Bescheinigung“, ausgefüllt mit den Zahlen 3 und 1, stehen geblieben. Ebenso findet sich das Wort „persönlichen“ vor „Aufwertungsanspruch“ besonders eingefügt in einer Eingabe vom 15. Dezember 1925, womit die Klägerin an die Erteilung der Bescheinigung erinnerte. Nachdem die Beklagten Einspruch erhoben hatten und daraufhin Aussetzung des Verfahrens

bis zur Entscheidung des Prozeßgerichts beschlossen worden war, hatte die Klägerin zu den Aufwertungsakten am 12. August 1926 erklärt, mit ihrer Eingabe vom 24. November 1925 habe sie nur ihren persönlichen Aufwertungsanspruch angemeldet, mithin sei die Annahme der Grundstücks Eigentümer zutreffend, daß das Aufwertungsverfahren wider sie gegenstandslos sei. Erst mit Eingabe vom 4. Februar 1928 hat dann die Klägerin unter Bezugnahme auf ihre Anmeldung vom 25. November 1925 und, soweit erforderlich, unter Anfechtung ihrer Anzeige vom 12. August 1926, gemäß § 14 AufwNov. den dinglichen Aufwertungsanspruch gegen die Beklagten geltend gemacht, dem diese widersprochen haben.

Die Klägerin hat darauf wegen eines Teilbetrags von 10000 RM. Feststellungs Klage erhoben. Das Landgericht hat die dingliche Aufwertungs pflicht der Beklagten antragsgemäß bejaht. Dagegen hat das Kammergericht die Klage und eine die Feststellungsbitte auf 20000 RM. erweiternde Anschlußberufung der Klägerin abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß bis zum 1. Januar 1926 keine Anmeldung des dinglichen Aufwertungsanspruchs stattgefunden habe, wird von der Revision nicht angegriffen. Sie ist auch rechtlich bedenkenfrei, weil eine Beschränkung der Anmeldung auf den Anspruch gegen die persönlichen Schuldner statthaft war. Daß diese Beschränkung von der Klägerin gewollt war, darüber lassen ihre im Tatbestand mitgeteilten Erklärungen zu den Aufwertungsakten keinen Zweifel.

Die entscheidende Frage kann hiernach mit dem Berufungsgericht dahin gefaßt werden, ob ein Aufwertungsanspruch, der auf § 14 AufwNov. gestützt wird, der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 1 AufwG. unterliegt. Das Berufungsgericht hat diese Frage bejaht, indem es sich die Ausführungen zu eigen macht, mit denen der erste Zivilsenat (Grundbuchsenat) des Kammergerichts in seinem Beschlusse vom 10. Mai 1928 (1 X 103/28, abgedruckt JW. 1928 S. 2148 Nr. 1) die gleiche Entscheidung begründet hat. Dem ist beizutreten.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 AufwG. findet eine Aufwertung kraft Rückwirkung, wie sie hier von der Klägerin begehrt wird, nur statt, wenn der Gläubiger den Anspruch hierauf bis zum 1. Januar

1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldet. Von dieser Vorschrift nimmt die Klägerin für sich eine Ausnahme gegenüber den Beklagten als dinglichen Schuldnein in Anspruch mit der Begründung, daß ihr eine Anmeldung des dinglichen Aufwertungsanspruchs bis zum 1. Januar 1926 nach der damaligen Rechtslage als zwecklos habe erscheinen müssen, indem sie, im Hinblick auf die Vorschriften des § 20 AufwG., habe davon ausgehen dürfen, daß die Beklagten ihrem Anspruch mit Erfolg die Berufung auf die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegensetzen würden. Darüber, ob eine solche Ausnahme, obwohl im Wortlaut des Gesetzes nicht vorgesehen, dennoch anerkannt werden darf oder muß, kann nur der Sinn und Zweck des Gesetzes entscheiden. Danach ist die Frage aber zu verneinen. Denn der Zweck der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 1 AufwG. war, zu verhüten, daß mit der vom Gesetz angeordneten Aufwertung kraft Rückwirkung auf längere Zeit ein Zustand der Unsicherheit im Grundbuchverkehr geschaffen werde durch die Ungewißheit darüber, für welche im Grundbuch noch eingetragenen, aber bereits in Papiermark befriedigten, und für welche früher eingetragen gewesenen Rechte Aufwertung kraft Rückwirkung noch in Frage komme. Aus diesem Zweck des Gesetzes ergibt sich, daß die Folgerung der Klägerin fehl geht, das Gesetz könne ihr nicht eine Anmeldung zugemutet haben, die sie für zwecklos halten durfte. Der klaren und bestimmten Vorschrift des Gesetzes, die keine Ausnahmen zuließ, war vielmehr zu entnehmen, daß die Nichtanmeldung als solche, ohne Berücksichtigung der Gründe, auf denen sie beruhte, den Gläubiger des Aufwertungsanspruchs schlecht hin und endgültig verlustig gehen lassen würde. Wollte die Klägerin diese Gefahr nicht laufen, so mußte sie anmelden, auf die Möglichkeit hin, damit etwas zu tun, was sich im Ergebnis als zwecklos erweisen würde. Es kann der Klägerin aber auch nicht zugestanden werden, daß eine Anmeldung des dinglichen Aufwertungsanspruchs von vornherein als gänzlich zwecklos hätte erachtet werden dürfen. Bei der damaligen Neuheit der gesetzlichen Aufwertungsregelung und der Ungewißheit über ihre Auslegung waren, wie die spätere Entwicklung bestätigt hat, Zweifel darüber keineswegs ausgeschlossen, in welchem Umfang gegenüber Aufwertungsansprüchen die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs Erfolg haben würde. Zwar hat der Abschluß dieser Entwicklung der von der Klägerin vertretenen Auffassung der da-

maligen Rechtslage Recht gegeben. Aber gerade in Fällen der vorliegenden Art, nämlich bei Übernahme von Hypotheken durch den Grundstückserwerber, hat mindestens bis zur Entscheidung des erkennenden Senats vom 30. April 1927 (RGZ. Bd. 116 S. 161) in Schrifttum und Rechtsprechung Streit darüber bestanden, ob der Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs auch einem Grundstückserwerber zufließen könne, der, wie es hier die Klägerin behauptet, selbst die übernommene Hypothek noch vor dem Abschluß seines Erwerbs mit seinen Mitteln hatte ablösen lassen.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des ersten Zivilsenats des Kammergerichts im oben angezogenen Beschluß hat auch die Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. Urteil vom 8. März 1930 RGZ. Bd. 127 S. 316) anerkannt, daß durch die Vorschrift des § 14 AufwNov. nicht ein neuer selbständiger Aufwertungsstatbestand geschaffen, sondern nur die Anwendung der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs in Fällen der Ablösung von Hypotheken usw. durch den Grundstückserwerber beschränkt werden sollte. Den — wie oben dargelegt, auf besonderem gesetzgeberischem Zwecke beruhenden — Anmeldezwang gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 AufwG. hat aber die Aufwertungsnovelle unberührt bestehen lassen, ohne eine neue Anmeldefrist zu gewähren. Es handelt sich dabei nicht etwa um eine bloß versehentliche Unterlassung. Denn soweit die Aufwertungsnovelle in Milderung des Anmeldezwangs, wie ihn § 16 AufwG. geschaffen hatte, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist gewährt hat, ist dies (§ 16 Abs. 1) nur für die Anmeldung des persönlichen Aufwertungsanspruchs geschehen; eine Aufwertung der Hypothek ist dagegen ausdrücklich ausgeschlossen geblieben, um einer sonst zu gewärtigenden Verwirrung im Grundbuchverkehr vorzubeugen (§ 16 Abs. 2). Schon der Grundbuchsenat des Kammergerichts hat ferner zutreffend darauf hingewiesen, daß es vom Standpunkt der von ihm bekämpften Ansicht aus in den Fällen des § 14 AufwNov. für ein nachträgliches Anmelde- und Einspruchsverfahren an der gesetzlichen Grundlage fehle. Dem darf für den vorliegenden Fall hinzugefügt werden, daß die Klägerin mit ihrer nachträglichen Anmeldung vom 4. Februar 1928 eine Frist, wie sie § 16 AufwG. gewährt, vom Inkrafttreten der Aufwertungsnovelle an berechnet, weit überschritten haben würde.